

BE_ZIVILSTRAF SK 2020 200 vom 20. August 2021

BE Obergericht, 2021-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2020_200

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 200 du 20 août 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 200 del 20 agosto 2021

Regeste

betrügerischer Konkurs | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Einzelgericht; nachfolgend Vorinstanz) sprach A. _____ (nachfolgend Beschuldigte) mit Urteil vom 16. Januar 2020 (pag. 340 ff.) schuldig des betrügerischen Konkurses, begangen in der Zeit vom 7. Februar 2012 bis 14. Mai 2012 in H. _____ und J. _____ (Ziff. I. des erstinstanzlichen Urteils; pag. 340). Es verurteilte den Beschuldigten in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Geldstrafe von 195 Tagessätzen à CHF 50.00, ausmachend total CHF 9'750.00, wobei der Vollzug bei einer Probezeit von 2 Jahren aufgeschoben wurde (Ziff. I.1. des erstinstanzlichen Urteils; pag. 341), zu einer Verbindungsbusse von CHF 2'250.00, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe auf 45 Tage festgesetzt wurde (Ziff. I.2. des erstinstanzlichen Urteils; pag. 341) und zur Übernahme der Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 9'046.00 (Ziff. I.3. des erstinstanzlichen Urteils; pag. 341). Im Weiteren setzte das Gericht die amtliche Entschädigung fest (Ziff. II des erstinstanzlichen Urteils; pag. 341 f.).

E. 2

Berufung Mit Schreiben vom 24. Januar 2020 meldete der Beschuldigte, vertreten durch seine amtliche Verteidigerin, Rechtsanwältin G. _____, frist- und formgerecht Berufung an (pag. 345). Der Anmeldung folgte am 20. Mai 2020 die erneut frist- und formgerechte Berufungserklärung (pag. 403). Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 410).

E. 3

Schriftliches Verfahren Auf Einladung des Gerichts hin (pag. 411) und mit Blick auf Art. 406 Abs. 2 StPO erklärte der Beschuldigte sein Einverständnis, das Verfahren schriftlich durchzuführen (pag. 414). Mit Schreiben vom 24. September 2020 reichte der Beschuldigte fristgerecht seine schriftliche Berufungsbegründung ein (pag. 432 ff). Zugleich mit der Empfangsbestätigung stellte das Gericht dem Beschuldigten mit Verfügung vom 25. September 2020 den schriftlichen Entscheid in Aussicht (pag. 443).

E. 4

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Von Amtes wegen wurden betreffend den Beschuldigten ein Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse (datierend vom 27. Juli 2020; pag. 422 f.) und ein aktueller Strafregisterauszug (datierend vom 3. August 2020; pag. 424) eingeholt. Die Urkunden wurden zu den Akten erkannt, wobei dem Beschuldigten

Kopien zuge- stellt wurden (pag. 426).

3 Zum Zweck besserer Lesbarkeit wurden aus dem Verfahrensordner «Vorakten Po- lizei» drei relevante Seiten herauskopiert und zu den oberinstanzlichen Akten ge- nommen (pag. 447 ff.).

E. 5

Anträge der Parteien Mit der Berufungserklärung vom 20. Mai 2020 stellte Rechtsanwältin G._____ namens des Beschuldigten die folgenden Anträge (pag. 404 f.; Hervorhebungen im Original): Es wird folgende Abänderung des Urteils des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 16. Janu- ar 2020 verlangt: Schuldpunkt und Strafmass: 1. Der Berufungsführer / Beschuldigte sei freizusprechen vom Vorwurf des betrügerischen Konkur- ses, angeblich begangen in der Zeit vom 7. Februar 2012 – 14. Mai 2012, in H._____ und J._____. 2. Die Verfahrenskosten seien dem Kanton Bern aufzuerlegen. Entschädigung: Es seien die folgenden Entschädigungen auszurichten: Parteikosten für das erst- und oberinstanzliche Verfahren gemäss Honorarnoten für den Berufungs- führer / Beschuldigten. In der schriftlichen Berufungsbegründung vom 24. September 2020 stellte und be- gründete die Verteidigung die folgenden Anträge (pag. 433 ff.; Hervorhebungen im Original): 1. Der Berufungsführer sei freizusprechen von der Anschuldigung des betrügerischen Konkur- ses zum Nachteil seiner Konkursmasse bzw. der Gläubiger, angeblich begangen zwischen

E. 10

Dezember 2011 und 19. Dezember 2011, in K._____, z.N. der Konkursmasse bzw. sei- ner Gläubiger. 2. Die Verfahrenskosten des Berufungsverfahrens sowie des erstinstanzlichen Verfahrens seien dem Kanton Bern aufzuerlegen. 3. Dem Berufungsführer sei gestützt auf die eingereichte Honorarnote für das erstinstanzliche Ver- fahren sowie die noch einzureichende Honorarnote für das Berufungsverfahren eine Parteien- tschädigung in richterlich zu bestimmender Höhe auszurichten. 6. Vorbemerkungen zum Verfahrensgegenstand und zu den Anträgen der Par- teien In der Berufungserklärung beantragte die Verteidigung des Beschuldigten dem erstinstanzlichen Urteil entsprechend einen Freispruch vom Vorwurf des betrügeri- schen Konkurses, angeblich begangen im Zeitraum vom 7. Februar 2012 bis zum

E. 14

Mai 2012 (pag. 404 f.). In der schriftlichen Berufungsbegründung hingegen be- antragte sie einen Freispruch ausschliesslich für den Zeitraum zwischen 10. De- zember 2011 und 19. Dezember 2011 (pag. 433 ff.). Der Gegenstand des Berufungsverfahrens wird mit den Anträgen in der Berufungs- erklärung definitiv festgelegt und kann später nicht mehr erweitert werden (Bot-

4 schaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1085, S. 1314; BSK StPO-ZIEGLER/KELLER, 2. Auflage, Art. 385 N 1c). Massgebend sind deshalb die in der Berufungserklärung gestellten Anträge (BSK StPO-EUGSTER, 2. Auflage, Art. 406 N 9). Die in der schriftlichen Berufungsbegründung gestellten Anträge könnten als Erwei- terung des Verfahrensgegenstands im Vergleich zu den Anträgen in der Beru- fungserklärung verstanden werden, die jedoch wie erläutert unzulässig ist. Ohnehin kam die Vorinstanz betreffend die Bargeldbezüge im Zeitraum vom 10. bis 19. De- zember 2011 jedoch zusammengefasst zum Ergebnis, dass eine Absicht zur Gläu- bigerschädigung nicht

zweifelsfrei erstellt werden kann (Ziff. II.2.4.1. des erstinstanzlichen Urteilsmotivs; pag. 361 ff.). In dubio pro reo ging die Vorinstanz davon aus, der Beschuldigte habe sich mit den Bargeldbezügen vom 10. bis 19. Dezember 2011 nicht strafbar gemacht. Ihr Schuldspruch betrifft dementsprechend den Zeitraum vom 7. Februar 2012 bis 14. Mai 2012 (E. 1 oben). Der angefochtene Schuldspruch der Vorinstanz ist hingegen vom in den Anträgen der Berufungsbe- gründung angegebenen Zeitraum nicht erfasst, was aller Voraussicht nach auf ei- nen Fehler in der Berufungsbegründung zurückzuführen ist. Demnach sind die An- träge in der Berufungserklärung als massgeblich zu erachten. Auf die Ausführun- gen zu den Bargeldbezügen vom 10. bis 19. Dezember 2011 (N 21 ff. der Beru- fungsbegründung; pag. 436) wird nachfolgend nicht eingegangen. 7. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer Die Berufung ist nicht beschränkt. Das Gericht überprüft das erstinstanzliche Urteil in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht uneingeschränkt und mit voller Kognition (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Mangels einer Anschlussberufung seitens der Gene- ralstaatsanwaltschaft gilt das Verschlechterungsverbot; das erstinstanzliche Urteil darf nicht zuungunsten des Beschuldigten abgeändert werden (Art. 391 Abs. 2 StPO). II. Sachverhalt und Beweiswürdigung 8. Allgemeine Vorbemerkungen Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seinen aus dem gesamten Verfahren gewonnen Überzeugungen (Art. 10 Abs. 2 StPO). Es berücksichtigt die im Vorver- fahren und im Hauptverfahren erhobenen Beweise (Art. 350 Abs. 2 StPO). Freie Beweiswürdigung bedeutet, dass die Organe der Strafrechtspflege frei von Beweis- regeln und nur nach ihrer persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prü- fung der vorliegenden Beweise darüber entscheiden, ob sie eine Tatsache für be- wiesen halten oder nicht (Urteil des Bundesgerichts 6B_804/2017 vom 23. Mai 2018 E. 2.2.3.1 mit Hinweisen). Die freie Beweiswürdigung gründet auf gewissenhaft festgestellten Tatsachen und logischen Schlussfolgerungen. Sie darf sich nicht auf blossen Verdacht oder blosser Vermutung stützen (HOFER, in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung, 2. Auflage, Art. 10 N 58 ff.). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Vorausset- zungen der angeklagten Tat, geht das Gericht von der für die beschuldigte Person

5 günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Als Beweiswürdigungsregel be- sagt der Grundsatz in dubio pro reo, dass sich das Gericht nicht von einem für die angeklagte Person ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei ob- jektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, also um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 120 Ia 31 E. 2c S. 37; Ur- teil des Bundesgerichts 6B_212/2019 vom 15. Mai 2019 E. 1.3.2). Liegen keine direkten Beweise vor, ist auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim sogenannten Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen und einzeln betrachtet die Möglichkeit des Andersseins offen lassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Der Indizien- beweis ist dem direkten Beweis gleichwertig (Urteil des Bundesgerichts 6B_811/2019 vom 15. November 2019 E. 1.3 mit Hinweisen). Steht Aussage gegen Aussage, bedeutet dies nicht zwingend, dass die beschuldig- te Person in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo freizusprechen ist.

Vielmehr hat das Gericht die Darstellung der Verfahrensbeteiligten auf ihren inneren Gehalt und ihre Überzeugungskraft hin zu werten (BGE 137 IV 122 E. 3.3 S. 127; WOHLERS, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar StPO, 3. Auflage, Art. 10 N 12 und N 25 f.). Wenn die Glaubhaftigkeit von Aussagen zu überprüfen ist, ist nach Massgabe der modernen Aussagepsychologie weniger die allgemeine Glaubwürdigkeit oder Wahrhaftigkeit der jeweiligen Aussageperson an sich, als vielmehr die spezielle Glaubhaftigkeit ihrer im Einzelfall zu überprüfenden, konkreten Aussage von Bedeutung (BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht. Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 4. Auflage, München 2014, N. 219 ff.). Die Aussageanalyse stellt die konkrete Aussage in den Mittelpunkt ihrer Untersuchung. Dabei wird der Inhalt der Aussage anhand bestimmter Kriterien (Realitätskriterien) analysiert. Dahinter steht die Überlegung, dass jemand, der ein reales Erlebnis schildert, dies quantitativ und qualitativ anders tut, als jemand, der eine Phantasiegeschichte erzählt (BENDER/NACK/TREUER, a.a.O., N. 288 ff.; LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, Einführung in die Aussagepsychologie. Zwischen Wahrheit und Lüge, in: Ludewig/Baumer/Tavor [Hrsg.], Aussagepsychologie für die Rechtspraxis. Zwischen Wahrheit und Lüge, Zürich/St. Gallen 2017, S. 43 ff.). Zu den allgemeinen Realkennzeichen gehören etwa die Konstanz der Aussage im zentralen Handlungsablauf, die Strukturgleichheit, die logische Konsistenz, Homogenität und Folgerichtigkeit der Aussagen, deren Anschaulichkeit und Wirklichkeitsnähe, die Freiheit von Widersprüchen, die Detailgenauigkeit der Angaben, deren qualitativer Detailreichtum sowie das Fehlen von Phantasiesignalen wie Verlegenheit oder Übertreibungen. Zu den inhaltsspezifischen Realkennzeichen gehören weiter die räumlich-zeitliche Verknüpfung der Aussagen, die Interaktionsschilderung und die Wiedergabe von Gesprächen, die Schilderung von Komplika-

tionen im Handlungsablauf und von ausgefallenen nebensächlichen Einzelheiten, die Schilderung eigener psychischer Vorgänge und von psychologischen Vorgängen beim Beschuldigten. Auch die spontane Verbesserung der eigenen Aussage, das Eingeständnis von Erinnerungslücken, Selbstbelastungen und Entlastungen des Beschuldigten sind Realkennzeichen. Demgegenüber stellen Widersprüchlichkeiten, Strukturbrüche, Kargheit und Verarmung der Aussagen, die Aussagenverweigerung, die Abstraktheit und Zielgerichtetheit der Aussagen sowie deren Stereotypie Lügensignale dar. Zu beachten sind schliesslich immer auch die Tatnähe der Aussagen und eine allfällige reduzierte Wahrnehmungsfähigkeit wegen Alkohol- oder Drogeneinflusses (BENDER/NACK/TREUER, a.a.O., N. 313 ff.; LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, a.a.O., S. 46 ff.). 9. Sachverhalt gemäss Anklage Der angeklagte Sachverhalt ergibt sich aus dem Strafbefehl vom 14. Mai 2019 (pag. 229 ff.), der als Anklageschrift gilt (Art. 356 Abs. 1 StPO in fine), sowie der vom Beschuldigten akzeptierten und somit zulässigen Erweiterung anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Januar 2020 (pag. 294). Dem Beschuldigten wird zusammengefasst vorgeworfen, im Zeitraum vom 10. Dezember 2011 bis zum 22. Mai 2012, in H._____, K._____ und J._____, in Kenntnis seiner Überschuldung, am 10. Dezember 2011, am 17. Dezember 2011 und am 19. Dezember 2011 bei der Credit Suisse Filiale in K._____ vom Konto E._____ (Nr) insgesamt CHF 69'700.00 in bar abgehoben zu haben (3x CHF 2'500.00, 1x CHF 2'200.00 und 1x CHF 60'000.00), jedoch beim Gesuch um Eröffnung des Konkurses nach Art. 191 SchKG vom ... Februar 2012 sowie, nachdem per ... Februar 2012 der Konkurs über den Beschuldigten eröffnet worden war, anlässlich der Einvernahme durch das Konkursamt Emmental-Oberaargau am 7.

Februar 2012 trotz Hinweises auf mögliche Straffolgen gemäss Art. 222 Abs. 6 SchKG weder diese Bargeldbezüge noch den seinerseits später behaupteten Diebstahl der CHF 69'700.00 durch C._____ erwähnt zu haben, sowie ab 20. Februar 2012 gegenüber den Konkursbeamten mündlich und schriftlich fälschlicherweise behauptet zu haben, das bezogene Bargeld sei ihm am 23. Januar 2012 in seinem Domizil in H._____ von C._____ gestohlen worden, und diese Behauptung bis zum Abschluss des Konkursverfahrens am 22. Mai 2012 aufrechterhalten bzw. letztmalig gegenüber dem Konkursamt am 14. Mai 2012 bekräftigt zu haben. So habe der Beschuldigte durch Beiseiteschaffen von Vermögenswerten, in der Absicht, diese dem Zugriff seiner Gläubiger zu entziehen, seine Gläubiger am Vermögen geschädigt, wobei über ihn bereits per ... Februar 2012 der Konkurs eröffnet und den Gläubigern teilweise Verlustscheine ausgestellt worden seien. 10. Bestrittener und unbestrittener Sachverhalt Unbestritten ist im Wesentlichen die Ausgangslage des vorliegend interessierenden Sachverhalts. Der Beschuldigte ging ab dem Jahr 2007 Daytrading-Geschäften an der Börse nach und beschaffte sich hierfür von persönlichen Bekanntschaften und anderen Privatpersonen, darunter C._____, mittels festverzinslicher Darlehensverträge Fremdkapital (pag. 42). Nach anfänglichen Erfolgen gewährten einzelne

7 Darlehensgeber sukzessive weitere Darlehen. Infolge schwerwiegender Verluste im Zuge des Börsencrashes im Jahr 2008 sah der Beschuldigte sich mehreren Gläubigern gegenüber, die Darlehensrückzahlungen im siebenstelligen Bereich von ihm forderten (pag. 43). Der Beschuldigte leistete Teilrückzahlungen, erkannte aber, dass er völlig überschuldet war. Am ... Februar 2012 erklärte er sich beim Regionalgericht Emmental-Oberaargau mit Verweis auf Art. 191 SchKG für zahlungsunfähig, woraufhin per ... Februar 2012 der Konkurs über ihn eröffnet wurde. Im Rahmen des Konkursverfahrens beliefen sich die auf Darlehensrückzahlungen zielenden, in der 3. Klasse des Kollokationsplans zugelassenen Forderungen auf CHF 2'835'679.70, wobei alleine C._____ eine zugelassene Restforderung in Höhe von rund CHF 2'000'000.00 verblieb. Mit Abschluss des Konkursverfahrens wurden gemäss Verteilungsplan Verluste von gesamthaft CHF 2'821'323.60 notiert (pag. 111). Den konkreten Tatvorwurf betreffend ist ebenfalls unbestritten, dass der Beschuldigte am 10. Dezember 2011, am 17. Dezember 2011 und am 19. Dezember 2011 bei der Credit Suisse-Filiale in K._____ insgesamt CHF 69'700.00 vom CS-Konto E._____ (Nr), worauf er zu diesem Zeitpunkt alleinigen Zugriff hatte, abhob (pag. 158, Z. 66). Am 23. Januar 2012 tauchte C._____ beim Domizil des Beschuldigten auf, woraufhin beide gemeinsam die Credit Suisse-Filiale in K._____ aufsuchten. C._____ erschien zusammen mit seiner damaligen Lebenspartnerin am Abend des 23. Januar 2012 erneut beim Domizil des Beschuldigten, wobei die genauen Geschehensabläufe bei diesen Treffen noch zu thematisieren sein werden. Unbestritten sind auch die in unterschiedlicher Form getätigten Äusserungen des Beschuldigten gegenüber dem Konkursamt Emmental-Oberaargau. Der Beschuldigte legte in seinem Konkursbegehren vom ... Februar 2012 die vorerwähnten Bargeldbezüge im Gesamtbetrag von CHF 69'700.00 sowie auch den später behaupteten Diebstahl dieses Geldbetrags durch C._____ nicht offen (Zivilakten CIV 12 314, Konkursbegehren vom ... Februar 2012). Dasselbe gilt für die Einvernahme beim Konkursamt vom 7. Februar 2012 (Konkursakten Bd. 1, Einvernahmeprotokoll). Der Beschuldigte gab erstmals am 20. Februar 2012 dem Konkursamt mündlich zu Protokoll, er sei am 23. Januar 2012 von C._____ bedroht worden und habe diesem die angeblich verbleibenden CHF 50'000.00 ausgehändigt (Konkursakten Bd. 1, Konkurs-Protokoll S. 4 f.). Mit Schreiben vom 22.

Februar 2012 machte der Beschuldigte gegenüber dem Konkursamt neuerdings geltend, er sei von C._____ bestohlen worden, wobei er keinen genauen Deliktsbetrag an- gab (Konkursakten Bd. 1, Eingabe vom 22. Februar 2012). Diesen Vorwurf bekräf- tigte der Beschuldigte, indem er am 1. März 2012 Strafanzeige gegen C._____ erheben liess und ihn darin unter anderem des Diebstahls, evtl. Raubes im Betrag von CHF 69'700.00 bezichtigte (Vorakten EO 12 1589, Anzeige vom 1. März 2012). Dieser wiederum reagierte am 8. November 2012 seinerseits mit einer Strafanzeige wegen Ehrverletzung (üble Nachrede, evtl. Verleumdung). Den Vorwurf des Dieb- stahls im Betrag von CHF 69'700.00 bestätigte der Beschuldigte in seinem Schrei- ben vom 14. Mai 2012 an das Konkursamt (Konkursakten Bd. 1, Eingabe vom 14. Mai 2012). Mit Vereinbarung vom 23. Juli 2013 bzw. 15. August 2013 verpflichteten sich der Beschuldigte und C._____ gegenseitig dazu, die Strafanträge zurück-

8 zuziehen und gegenüber der Verfahrensleitung ihr Desinteresse zu erklären. In der Folge wurden die Strafverfahren eingestellt (Vorakten EO 12 1589, Verfügung vom 10. September 2013) Weiter unbestritten ist, dass der Beschuldigte am 10. November 2016 von seiner Email <L._____> an die Adresse <M._____> eine Nachricht schrieb, in der er gegenüber C._____ gestand, die Vorwürfe in der Strafanzeige vom 1. März 2012 erfunden zu haben, namentlich dass C._____ Bargeld im Betrag von CHF 69'700.00 aus dem Büro des Beschuldigten gestohlen hätte (pag. 5). Jedoch sind die Hintergründe zu dieser Email-Nachricht umstritten. Bestritten sind die gesamten Geschehnisse und Handlungsabläufe am 23. Januar 2012, namentlich, ob der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt einen Briefumschlag mit den zuvor bezogenen CHF 69'700.00, allenfalls einem Restbetrag davon, in seinem Büro im Domizil in H._____ aufbewahrte und ob C._____ diesen Briefumschlag an sich genommen hat, respektive ob der Beschuldigte dies fälschli- cherweise behauptete. Weiter bestritten und wesentlicher Gegenstand der Beru- fungs begründung vom 24. September 2020 sind – wie erwähnt – die Hintergründe der Email-Nachricht vom 10. November 2016 des Beschuldigten an die Adresse von C._____. Die Absichten des Beschuldigten hinter den Bargeldbezügen vom 10. bis 19. Dezember 2011 sind hingegen nicht Gegenstand des oberinstanzlichen Verfahrens (vgl. E. 6 oben). 11. Beweisergebnis der Vorinstanz Wie erwähnt schloss die Vorinstanz, dass der Beschuldigte bei den Bargeldbezü- gen vom 10. bis 19. Dezember 2011 keine Absicht zur Gläubigerschädigung hatte (E. 6 oben). Die Vorinstanz kam zum Schluss, der Beschuldigte habe wahrheitswidrig behaup- tet, ihm seien die CHF 69'700.00 von C._____ gestohlen worden (Ziff. II.2.4.2 des erstinstanzlichen Urteilsmotivs; pag. 365 ff., insb. pag. 376). Sie würdigte dies- bezüglich zunächst die Aussagen des Beschuldigten und von C._____ betref- fend den Vorfall am 23. Januar 2012 im Domizil des Beschuldigten. Angesichts di- verser Widersprüche in den Aussagen des Beschuldigten resümierte die Vor- instanz, dass auf die Aussagen nicht ohne Weiteres abgestellt werden könne. Das- selbe hielt sie für die Aussagen von C._____ fest (pag. 368). Unter Zuhilfenah- me der Konkursakten kam die Vorinstanz zusammenfassend zum Schluss, dass die Aussagen des Beschuldigten über den angeblichen Diebstahl inkonsistent und unstimmgig seien (pag. 371). Sie bezeichnete diesen Umstand als starkes Indiz dafür, dass der Beschuldigte den Diebstahl erfunden habe. Letztlich würdigte die Vorinstanz die Email-Korrespondenz des Beschuldigten mit C._____, insbe- sondere die Bekenntnisse in den Emails vom 10. und 13. November 2016, und kam zum Schluss, dass es sich dabei nicht um erzwungene Geständnisse handelt (pag. 374). In der Konsequenz erachtete die Vorinstanz den angeklagten Sachverhalt teilweise als erstellt (Ziff. II.2.5 des erstinstanzlichen Urteilsmotivs; pag. 377). Sie folgerte

daraus, dass der Beschuldigte sich des betrügerischen Konkurses, begangen in

9 der Zeit vom 7. Februar 2012 bis 14. Mai 2012 in H. _____ und J. _____, schuldig gemacht habe. 12. Verfügbare Beweismittel Es liegen die Aussagen des Beschuldigten, von B. _____ und von C. _____ aus dem vorliegenden Verfahren sowie aus den Vorakten des Verfahrens EO 12 1589 vor. Weiter verfügt die Kammer über die Konkursakten Nr. I. _____ des Konkursamts Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau, betreffend den Beschuldigten sowie den von C. _____ eingereichten Email-Verkehr zwischen ihm und dem Beschuldigten in der Zeit von August 2015 bis zum April 2017. Davon erkannte die Kammer einzelne Seiten zu den amtlichen Akten (pag. 447 ff.). Darüber hinaus verfügt die Kammer über die Vorakten des Verfahrens EO 12 1589. Auf eine Zusammenfassung der verfügbaren Beweismittel wird verzichtet. 13. Vorbringen des Berufungsführers und oberinstanzliche Beweiswürdigung Die Verteidigung des Beschuldigten macht in der schriftlichen Berufungsbegründung vom 24. September 2020 in erster Linie eine falsche bzw. willkürliche Sachverhaltsermittlung durch die Vorinstanz geltend. Diese erkennt sie in der Beurteilung der Absichten des Beschuldigten bei den Bargeldbezügen im Dezember 2011 einerseits und bezüglich der Geschehnisse am 23. Januar 2012 andererseits. Wie zuvor erwähnt, ist auf die Bargeldbezüge des Beschuldigten vom 10. bis 19. Dezember 2011 nicht weiter einzugehen (vgl. E. 6 oben). Im vorliegenden Fall bietet es sich an, die oberinstanzliche Beweiswürdigung ausnahmsweise nach den Vorbringen der Verteidigung zu strukturieren und im Zuge dessen auf die vorhandenen Beweismittel einzeln einzugehen. 13.1 Der angebliche Diebstahl durch C. _____ am 23. Januar 2012 Zu prüfen ist, ob der Beschuldigte am 23. Januar 2012 von C. _____ bestohlen worden ist bzw. ob er dies fälschlicherweise behauptet. 13.1.1 Die Email-Nachrichten des Beschuldigten vom 10. und 13. November 2016 an C. _____ Der Beschuldigte bringt in diesem Zusammenhang zunächst vor, seine Email-Nachrichten vom 10. und 13. November 2016 seien unter Druck bzw. Zwang durch C. _____ entstanden. Sie entsprächen daher nicht der materiellen Wahrheit und dürften keinesfalls als Geständnis berücksichtigt werden. Am 10. November 2016 um 17:37 Uhr schrieb der Beschuldigte von seiner Email-Adresse <L. _____> an die Adresse von C. _____ unter <M. _____> die folgende Nachricht (pag. 5): «Guten Abend C. _____ Danke dass du dir Zeit nimmst. Ich möchte mich bei dir von ganzem Herzen Entschuldigen. Ich habe dich zu unrecht beschuldigt, das Geld aus meinem Büro entwendet zu haben. Ich habe dich zu Unrecht beschuldigt, du hättest mich mit einer Waffe bedroht. [...]

10 Liebe Grüsse A. _____» Die Email-Korrespondenz, worin auch diese Email enthalten ist, reichte C. _____ als Beilage zu einem Wiederaufnahmegesuch (pag. 2 ff.) ein. Im Zuge des Verfahrens reichte C. _____ gar einen ganzen Ordner mit Korrespondenz mit dem Beschuldigten ein (Ordner «Vorakten Polizei» mit Email-Korrespondenz). Der Beschuldigte hatte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung die Gelegenheit, sich zu der fraglichen Nachricht zu äussern. Er sagte zusammengefasst aus (zum Ganzen pag. 302, Z. 16 ff.), dass C. _____ seine finanzielle Notlage ausgenützt, ihm ein Darlehen als Starthilfe für ein neues Unternehmen in Aussicht gestellt und ihm so diese Email-Nachricht abgenötigt hätte. Dies hätte C. _____ mittels Email-Nachrichten getan. Die entsprechenden Email-Nachrichten von C. _____ könne der Beschuldigte jedoch nicht vorweisen, weil er bereits einige Tage, nachdem er die fragliche Nachricht versendet habe, keinen Zugriff mehr auf sein Email-Konto gehabt habe. Seine mehrmaligen Versuche, das Konto mithilfe von Microsoft wiederherzustellen, seien gescheitert. Im Kern

die gleichen Argumente bringt der Beschuldigte in der schriftlichen Berufungsbegründung vor. Namentlich sei aus der Email-Korrespondenz offensichtlich, dass vor der fraglichen Email einige Nachrichten fehlen würden. Dies wird – zumindest implizit – C. _____ angelastet, der demzufolge vor dem Einreichen an die Strafbehörden einige Nachrichten gelöscht haben müsse, um nur das Geständnis des Beschuldigten vorweisen und so den Kontext der Nachricht verfälschen zu können. Als Indiz dafür diene insbesondere die wenige Minuten zuvor versendete Email-Nachricht von C. _____, er sei jetzt zuhause (pag. 5 unten). Daraus will der Beschuldigte ableiten, dass es vor der Email-Nachricht vom 10. November 2016 zweifellos Kontakt zwischen den beiden gegeben haben soll, wobei angesichts der Vorgeschichte die Wahrscheinlichkeit hoch sei, dass C. _____ auf den Beschuldigten eingewirkt, ihn namentlich zu einem Geständnis gedrängt habe. Für diese Darstellung spreche letztlich auch, dass der Beschuldigte den Inhalt der fraglichen Email-Nachricht widerrufen bzw. als falsch bezeichnet habe. Diesen Argumenten kann nicht gefolgt werden. Zunächst ist festzuhalten, dass die Vorinstanz sich intensiv und überzeugend mit der Email-Korrespondenz beschäftigte (pag. 371 ff.). Resümierend hielt sie fest, aus den Emails gehe nicht hervor, dass C. _____ mittels massiven Drucks auf den Beschuldigten ein falsches Geständnis erwirkt habe (pag. 374). Das zeige sich schon darin – so die Vorinstanz – dass der Beschuldigte letztlich die Unterzeichnung seines Geständnisses verweigert und dem Druck C's. _____ nicht einfach nachgegeben habe (pag. 374). Die Kammer schliesst sich dieser Auffassung nach Sichtung der Email-Korrespondenz vollumfänglich an. Es ist nicht erkennbar, dass C. _____ den Beschuldigten zur Abgabe eines falschen Geständnisses zwang. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte selbst wiederholt C. _____ kontaktierte, nicht umgekehrt, so insbesondere mit der Nachricht vom 7. November 2016, welche die Korrespondenz zum Geständnis einleitete. Darüber hinaus versah der Beschuldigte diese Email mit der Betreffzeile «Seelenfrieden».

11 Er antwortete nicht auf etwaige vorangegangene Emails von C. _____, sondern kontaktierte diesen aus eigener Initiative. Diesbezüglich macht der Beschuldigte geltend, die von C. _____ eingereichte Email-Korrespondenz sei offensichtlich unvollständig. Entgegen seiner Auffassung ist es jedoch keinesfalls offensichtlich, dass der fraglichen Email-Nachricht vom 10. November 2016 (pag. 5) andere Email-Nachrichten vorausgegangen sein sollen, die in der von C. _____ eingereichten und von der Vorinstanz gewürdigten Korrespondenz nicht ersichtlich wären. So lässt sich die fragliche Email-Nachricht anhand der Betreffzeile («AW: WG:»; pag. 5), wobei kein eigentlicher Betreff vorhanden war, auf die Email-Nachricht des Beschuldigten vom 8. November 2016, ebenfalls ohne Betreff, zurückführen (Email vom 8. November 2016, 20:11 Uhr, pag. 449). Anhand der Betreffzeilen ergibt sich eine lückenlose Abfolge Weiterleitungen («WG» bzw. «Fwd») und gegenseitigen Antworten («AW»), die in der fraglichen Email vom 10. November 2016 mündete. Darin ist keine Lücke erkennbar oder gar offensichtlich. Diese Korrespondenz lässt sich wiederum zurückführen auf die Email-Nachricht des Beschuldigten vom 7. November 2016 (Email vom 7. November 2016, 12:37 Uhr, pag. 450), mit welcher der Beschuldigte augenscheinlich aus eigener Initiative C. _____ unter dem Betreff «Seelenfrieden» kontaktierte, woraus ebenfalls keine Lücke in der Korrespondenz ersichtlich oder gar offensichtlich ist. Diese Schlussfolgerung widerspricht der Behauptung des Beschuldigten, er habe vor der fraglichen Email Kontakt mit C. _____ gehabt, wobei dieser ihn zum Verfassen der Nachricht genötigt habe. Wenn der Beschuldigte in der Berufungsbegründung behauptet, telefonischer oder persönlicher

Kontakt mit C._____ vor der fraglichen Nachricht müsse in Betracht gezogen werden, so sind dem seine eigenen Aussagen anlässlich der Befragung vor der Vorinstanz entgegenzuhalten. Vor der Vorinstanz sagte der Beschuldigte nämlich aus, C._____ habe ihn mittels Email-Nachrichten zum Verfassen eines Geständnisses genötigt, nicht etwa in einem persönlichen oder telefonischen Gespräch (pag. 302, Z. 16 ff.; pag. 305, Z. 1 ff.). So sagte er aus, er habe mangels Zugriff auf sein Email-Konto nicht mehr ausdrucken können, was C._____ ihm zuvor geschrieben habe (pag. 302, Z. 30 f.), oder man sehe in der eingereichten Korrespondenz nur die Nachricht des Beschuldigten, nicht jedoch jene von C._____ (pag. 302, Z. 43 f.). Auf die Frage, ob er die behaupteten Drohungs- und Nötigungsversuche durch C._____ beschreiben könne, antwortete er, es seien Emails gewesen (pag. 305, Z. 1). Aufgrund dieser Aussagen vor der Vorinstanz müssen die Behauptungen in der Berufungsbegründung betreffend persönlichen oder telefonischen Kontakt als höchst unglaubhaft abgetan werden. Dafür spricht auch, dass der Beschuldigte in der Einvernahme vor der Vorinstanz offensichtlich log, als er behauptete, er habe bereits wenige Tage nach der fraglichen Nachricht vom 10. November 2016 keinen Zugriff mehr auf sein Email-Konto gehabt (pag. 302, Z. 30 f.). Wie aus den Akten hervorgeht, nutzte der Beschuldigte das Email-Konto bis mindestens am 29. April 2017 für Korrespondenz mit C._____ (pag. 448), sodass er nach der fraglichen Nachricht noch rund 6 Monate Zugriff auf das Konto gehabt haben muss.

12 Auch aus der unmittelbar vorangegangenen Email-Nachricht von C._____, wonach er jetzt zuhause sei (pag. 5 unten), kann nichts Anderes gefolgert werden. Einerseits macht es keinen Sinn, dass der Beschuldigte nach einem behaupteten, persönlichen oder telefonischen Kontakt mit C._____ mit dem Verfassen des angeblich erzwungenen Geständnisses hätte warten müssen, bis dieser zuhause wäre und ihm dies mitteilt. Andererseits muss die Nachricht im Kontext der gesamten Korrespondenz betrachtet werden: Die Email-Nachricht von C._____ war eine Antwort auf eine unmittelbar vorangegangene Nachricht des Beschuldigten. Darin teilte der Beschuldigte C._____ mit, er wolle ihm jetzt schreiben, und fragte, ob dieser gleich Zeit hätte, es zu lesen (Email vom 10. November 2016, 16:53 Uhr, pag. 449). Unter diesem Blickwinkel fügt sich die fragliche Nachricht C's._____ nahtlos in die Korrespondenz ein. Dass C._____ schrieb, er sei jetzt zuhause, bedeutet im Kontext der Korrespondenz nichts anderes, als dass er etwaige Email-Nachrichten sogleich lesen konnte, weil er zuhause war und deshalb Zugriff auf seine Email-Nachrichten hatte. Er antwortete also in der fraglichen Nachricht lediglich auf die vorangegangene Frage des Beschuldigten. Aus diesem Grund ist die Schlussfolgerung in der Berufungsbegründung, in der fraglichen Nachricht von C._____ sei der Beweis für Manipulation zu erblicken, haltlos. Überhaupt machen die Darstellungen des Beschuldigten zum Hintergrund der fraglichen Email-Nachrichten keinen Sinn. Nach dessen Ausführungen müsste C._____ ihn per Email dazu genötigt haben, ein Geständnis zu verfassen und diesem wiederum per Email zuzusenden. Anschliessend hätte C._____ die Email des Beschuldigten aus dem Kontext der Korrespondenz gerissen den Strafbehörden eingereicht haben müssen. Bei diesem Tatplan hätte er darauf hoffen müssen, dass der Beschuldigte selbst nicht mehr über die gesamte Korrespondenz zwischen ihnen verfüge und so den Kontext der fraglichen Nachricht nicht mehr aufzeigen könne. Dass der Beschuldigte in der Folge effektiv keinen Zugriff auf sein Email-Konto mehr hatte, wie er jedenfalls behauptet, wäre in diesem Tatplan ein ungeheurer Zufall. Auch dies lässt die Darstellungen des Beschuldigten als unglaubhaft erscheinen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.